

Satzung der Freien Wähler Stadtverband Heilbronn e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wähler Stadtverband Heilbronn e.V.“ wobei er zusätzlich die Kurzbezeichnungen „Freie Wähler Heilbronn“ oder „Freie Wähler“ trägt.

Bis zur aktuellen Namens- und Satzungsänderung war der Vereinsname: „Freie Wählervereinigung Heilbronn (FWV) e.V.“

Der Verein behält die alte Abkürzung „FWV“ weiterhin bei (Internet) und gibt sich mit „FW“ eine weitere (Schriftverkehr).

2. Der Sitz des Vereins ist Heilbronn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen: VR 100762 (Amtsgericht Stuttgart)

§2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, im Stadtkreis Heilbronn auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Teilnahme an Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen
 - die Entsendung angesehener, mit den heimischen Verhältnissen besonders vertrauter Bürgerinnen und Bürger in die Bezirksbeiräte
 - die Förderung der Bürgerbeteiligung in Heilbronn.
2. Die Freien Wähler Heilbronn bejahen den demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie lehnen jede Art von Radikalismus ab.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können auf Antrag alle natürlichen und juristischen Personen werden, die dem Vereinszweck entsprechen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss (§ 6 Ziffer 3 g), Tod oder durch Austritt.
4. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Die Schriftform wird durch eine mit E-Mail übermittelte Erklärung gewahrt.
5. Ehrenmitglieder (§ 6 Ziffer 3 f) sind beitragsfrei.

§4 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassierer/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - bis zu fünf weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern
 - den amtierenden Gemeinderatsmitgliedern des Vereins, die im Gemeinderat Heilbronn ihr Gemeinderatsamt für die „Freien Wähler“ wahrnehmen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten.
3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, in jedem Fall aber ist der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Laufende Verwaltung des Vereins,
 - b) Entscheidung über Aufnahmeanträge,
 - c) Durchführung von Maßnahmen, die der Förderung des Vereinszwecks dienen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
5. Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie ist bei Bedarf durchzuführen oder wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

6. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.
7. Nach drei Jahren bzw. 10 Jahren (Finanzen) werden sämtliche Protokolle und Kassenberichte an das Stadtarchiv Heilbronn übergeben. Dort werden sie als „Bestand D 158“ verwahrt.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, zu der alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen sind, wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden, in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/der Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail ist zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Mitgliederversammlung Tagesordnung stellen. Die Anträge können per E-Mail gestellt werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich beantragen. Der Antrag kann per E-Mail gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Größe und Wahl des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - d) Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Gemeinderatswahl,
 - e) Entscheidung über Satzungsänderungen, die einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen,
 - f) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - g) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Benennung von zwei Kassenprüfern
 - i) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
4. Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist von der/von dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben.

§7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins sind aus dem vorhandenen Vermögen zunächst die Schulden zu begleichen. Das restliche Vermögen ist an die Bürgerstiftung Heilbronn e.V. abzuführen, die es für gemeinnützige Zwecke einzusetzen hat.

§8 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand ist der Ort mit dem für Heilbronn zuständigen Amtsgericht.
2. Soweit nicht eine abweichende Regelung in vorstehender Satzung getroffen wurde, gelten die Vorschriften des deutschen Rechts, insbesondere des BGB.

Satzung genehmigt auf der Mitgliederversammlung vom 19.5.1971, geändert in § 2 am 2.11.1988, neu gefasst am 3.12.2014, geändert in § 1 (Namen), in § 3 Ziffer 3 (Wegfall E-Mail-Adresse), in § 5 (Vorstandsgröße) und in § 6 Ziffer 3 h) (Kassenprüfer) am 30.9.2023.